

Aus dem Inhalt

Steuern

Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften	4
BFH-Urteile zur Bilanzberichtigung	5
Noch einmal: Neues zum § 7g EStG	6
Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG	8

Unternehmen

Keine treuepflichtige Zustimmung zur Gesellschaftsvertragsänderung	3
Anforderungen an die Nachweispflichten zur Erbringung der Stammeinlage bei einer GmbH	3
Mithaftungsübernahme eines geschäftsführenden Gesellschafters	3
Neues Bilanzrecht: internationaler Standard und weniger Bürokratie	4
Funktionsverlagerung ins Ausland ab dem Jahr 2008	6
Gilt Arbeitsvertrag nach Abschluss eines Geschäftsführervertrages?	7

Alle Steuerzahler

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte	3
Sonderausgabenabzug von Steuerberatungskosten	4
Grunderwerbsteuer nicht Teil der Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf	7
Finanzierungskonzept bei hohen V + V-Verlusten	7
„Hilfen für Helfer“	8
Zahlungen an Schulen im Ausland sind abzugsfähig	8

Alle Steuerzahler

Die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform stehen fest

Nach langwierigen Verhandlungen hat sich die von der Koalition eingesetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Erbschaftsteuerrechts auf die wesentlichen Grundzüge einer Neuordnung geeinigt. Ein darauf beruhender Gesetzentwurf vom 20.11.2007 liegt bereits vor.

Anhand des Entwurfs soll dargestellt werden, in welchen Bereichen sich wesentliche Veränderungen ergeben werden und wo möglicherweise noch vor dem Inkrafttreten Handlungsalternativen bestehen.

1. Anwendungszeitpunkt

Das Gesetz soll mit Verkündung in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist für das 1. Halbjahr 2008 geplant. Für Erbfälle, nicht jedoch für Schenkungen, ab dem 1.1.2007 kann wahlweise aber auch schon das neue Recht angewandt werden. Die Wahl zum neuen Recht kann bis zur Unanfechtbarkeit des Erbschaftsteuerbescheides widerrufen werden. Liegt beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits ein Bescheid vor, kann innerhalb von 6 Monaten noch die Wahl getroffen werden.

2. Grundmodell

Freibeträge

• Ehegatten	EUR	500.000
• Kinder	EUR	400.000
• Enkel	EUR	200.000
• Eltern, Großeltern	EUR	100.000
• Sonstige	EUR	20.000

Tarif

Wert des Erwerbs nach Abzug der Freibeträge bis

EUR	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7%	30%	30%
300.000	11%	30%	30%
600.000	15%	30%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	50%	50%
26.000.000	27%	50%	50%
darüber	30%	50%	50%

3. Bewertungsvorschriften

Im Grundsatz soll für alle Vermögensarten der gemeine Wert, d.h. der Verkehrswert anzusetzen sein. Dies hat zur Folge, dass Betriebe, Teilbetriebe, Anteile an Betrieben mit dem kapitalisierten Reinertrag bewertet werden.

Als Zinssatz hierfür wird im Ergebnispapier ein Wert von zurzeit 9% genannt. Dieser Wert soll jedoch wie bei der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung den Kapitalmarktverhältnissen entsprechend angepasst werden. Für Anteile an Kapitalgesellschaften gilt das Gleiche, wenn nicht Börsenkurse oder Verkaufspreise vorliegen.

Der Wert von unbebauten Grundstücken wird aus den Bodenrichtwerten ermittelt. Für bebaute Grundstücke sollen in einer Rechtsverordnung die Grundsätze der Wertermittlungsverordnung mit Vergleichswerten, Ertragswerten und ggf. Sachwerten (insbesondere für Fabrikgrundstücke) entsprechend vorgesehen werden.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt der Ertragswert mit einem Zinssatz von 5,5% zur Anwendung. Als Mindestwert ist ein aus einer fiktiven Pacht abgeleiteter Wert vorgesehen.

4. Besteuerung des Betriebsvermögens

Für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften (bei mehr als 25% Beteiligung) wird eine Begünstigung in Form eines Abschlags von 85% des Verkehrswerts dieses Vermögens



Editorial

Die Unternehmensteuerreform 2008 beschäftigte schon lange vor der endgültigen Gesetzesfassung die Gemüter. Bereits mit dem Bekanntwerden erster Entwürfe wurden Überlegungen angestellt, wie bestmöglich auf die Neuregelungen reagiert werden kann. Eine der bis zuletzt umstrittenen Regelungen ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung pauschal ermittelter Finanzierungsanteile aus Miet- und Pachtzinsen. Besonders stark betroffen sind dabei Mieten und Pachten für Immobilien, da hier 75% der Zahlungen als Finanzierungsanteil gelten und dieser Anteil zu 25% dem Gewerbeertrag hinzugerechnet wird.

Inzwischen haben sich die von dieser erweiterten Hinzurechnung benachteiligten Steuerpflichtigen direkt oder über ihre Verbände lautstark gemeldet und massiv Nachbesserungen gefordert, z. B. Einzelhändler in gemieteten Ladengeschäften in Innenstadtlagen. Es sind Fälle bekannt geworden, bei denen die Gewerbebesteuer allein durch diese neue Hinzurechnungsvorschrift geradezu konfiskatorische Höhen erreicht.

Scheinbar hat der Protest gewirkt: Noch bevor diese Regelung am 1.1.2008 in Kraft tritt, soll die gewerbsteuerliche Hinzurechnung erneut reformiert werden. So ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 eine Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils bei Immobilien auf 65% vorgesehen, da dem Gesetzgeber die außerordentlich belastenden Folgen inzwischen bewusst sind.

In diesem Fall erfolgte die Reform der Reform zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Dies dürfte jedoch nicht die Regel sein. Allzu oft werden schlecht durchdachte Gesetze mit der Folge nicht erwogener Reaktionen der Betroffenen und negativen Folgen für das Steueraufkommen verabschiedet. So stellt auch die Unternehmensteuerreform 2008 kein vollständig durchdachtes und stringent konzipiertes Werk dar, das in der jetzt verabschiedeten Form Beständigkeit gewährleisten kann. Neben nachträglichen Anpassungen des Gesetzgebers zu Ungunsten der Steuerpflichtigen darf jedoch weiterhin auf Verbesserungen gehofft werden, die Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof bescheren werden. So wird noch die eine oder andere Regelung in Zukunft ihrer – vom Gesetzgeber übersehenen oder gar ignorierten? – Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit zum Opfer fallen.

Karl Nuber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

gewährt. Dieser Abschlag ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft.

- 4.1. So darf das Betriebsvermögen höchstens einen Anteil von 50% an so genanntem Verwaltungsvermögen enthalten. Hierzu rechnen vermietete Grundstücke (Ausnahmen bei Betriebsaufspaltung), Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25%, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Edelmetalle (es sei denn, beim Betrieb eines Kunsthändlers, Goldschmieds etc.) und Anteile an Personengesellschaften, bei denen deren Verwaltungsvermögen 50% übersteigt.
- 4.2. Die Lohnsumme darf 10 Jahre lang nicht geringer sein als 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der vorangegangenen 5 Jahre.
- 4.3. Das bei Übertragung vorhandene Betriebsvermögen muss 15 Jahre lang erhalten bleiben bzw. bei Veräußerung in entsprechendem Umfang reinvestiert werden.

Wird die Bedingung nach Ziff. 4.1. nicht eingehalten, entfällt der Abschlag vollständig. Werden die Bedingungen nach Ziff. 4.2. und 4.3. nicht eingehalten, wird die Erbschaft-/Schenkungsteuer nachträglich und zeitanteilig erhöht.

5. Handlungsempfehlungen

Aus den neuen Bewertungsregelungen und der Neufassung der Betriebsvermögensbegünstigung lassen sich einige grundsätzliche Aussagen für Handlungsempfehlungen bei unentgeltlichen Übertragungen ableiten.

- Grundstücke führen in 2007 tendenziell zu einer geringeren Steuerbelastung als im Jahr 2008.
- Für Betriebsvermögen mit Verwaltungsvermögen von 50% oder mehr sind die Bedingungen in 2007 ebenfalls günstiger als 2008.
- Bei dem auch ab 2008 begünstigten Betriebsvermögen kann nur im Einzelfall nach Abwägung aller planbaren Parameter eine Handlungsempfehlung gegeben werden.
- Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote unter 25% mit günstigeren Ertragsaussichten werden ab 2008 höher bewertet als bisher.

Mit möglichen Maßnahmen sollte nicht bis zur Verkündung gewartet werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Gesetzgebungsverfahren noch ein Inkrafttreten zum 1.1.2008 beschlossen wird.

Unternehmen

Keine treuepflichtige Zustimmung zur Gesellschaftsvertragsänderung

Gerät eine Kommanditgesellschaft in eine Krise, steht sie vor der Wahl, entweder liquidiert oder saniert zu werden. Hierbei können die Gesellschafter aus der gebotenen Treue zu ihrer Gesellschaft verpflichtet sein, bei der Auflösung der Gesellschaft oder der Durchführung eines geeigneten Sanierungskonzepts mitzuwirken.

In einer Klage vor Gericht verlangte ein Immobilienfonds in der Rechtsform einer KG, dass ein Kommanditist im Sanierungsfalle folgender Änderung des Gesellschaftsvertrags zustimmen solle: Die Kommanditisten werden verpflichtet, neben ihren Pflichteinlagen nun auch ihre Haftungssummen einzuzahlen, mit

denen die Gesellschaft dann ihre noch ausstehenden Verbindlichkeiten bedient. Der BGH (Beschluss, II ZR 181/06, DB 2007 S. 2362) verneinte eine solche Pflicht jedoch, da es an einem konkreten Sanierungskonzept fehle bzw. seine Ausgestaltung zeitlich noch ungewiss sei. Bei einer solchen offenen Situation kann dem Gesellschafter im Rahmen seiner wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit nicht die Pflicht zur Zustimmung auferlegt werden. Daran ändere auch nichts, dass die Bedienung der Verbindlichkeiten Zeit zur Konzipierung eines Sanierungsplanes schaffen sollte. Läge daher ein konkreter Sanierungsplan vor, könnte eine treuepflichtige Zustimmung anzunehmen sein.

Unternehmen

Anforderungen an die Nachweispflichten zur Erbringung der Stammeinlage bei einer GmbH

An die Erbringung des Nachweises von Stammeinlagen bei der Gründung einer GmbH sind nahezu unerfüllbare Anforderungen gestellt worden. Grundsätzlich trägt der GmbH-Gesellschafter die Beweislast zur Einzahlung der Stammeinlage, auch wenn dies schon längere Zeit zurückliegt. Der zuständige Richter kann diesen Nachweis jedoch auch aufgrund unstreitiger oder erwiesener Indizien als erbracht beurteilen.

Es reicht jedoch nicht aus, wenn der Gründungsgesellschafter (und Geschäftsführer) einen Bargeldbetrag in Höhe der zu erbringenden Einlage dem Notar vorzeigt und die Nummern der Geldscheine festgehalten werden. Vielmehr muss der Bargeldbetrag aus dem Privatvermögen des Gesellschafters (und Geschäftsführers) weggegeben und in das Sondervermögen der zu gründenden GmbH gelangen. Diese Sepa-

rierung muss auch für Außenstehende objektiv erkennbar sein.

Die Erfüllung der Einlageverpflichtung wird jedoch beim Hin- und Herzahlen im Rahmen eines „Zahlungskarussells“ ausgeschlossen. Hierbei zahlt der Gründungsgesellschafter nach Anteilsveräußerung die geschuldete Einlage noch auf ein Konto der GmbH ein. Der Anteilserwerber hebt den Einlagebetrag am Folgetag in bar ab und liefert dafür Anlagegüter an die GmbH mit entsprechender Rechnungsstellung. Gleichzeitig zahlt er den Kaufpreis an den Gründungsgesellschafter. Dieser erhält somit den Wert seiner Einlage zurück. Auf jeden Fall sollten Beweismittel in Zusammenhang mit der Leistung der Bareinlage, sowohl im Rahmen einer GmbH-Gründung als auch bei der Durchführung eines Mantelkaufs, gesichert werden.

Alle Steuerzahler

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde eine Gebührenpflicht für die Erteilung von verbindlichen Auskünften durch die Finanzbehörden eingeführt. Dass Lohnsteueranrufungsauskünfte nach § 42e EStG sowie sämtliche anderen Anfragen an das Finanzamt, die keine verbindliche Auskunft zum Ziel haben, weiterhin kostenfrei sind, hat das BMF in einem Schreiben vom 12.3.2007 klargestellt. Gegen die o.g. Gebührenpflicht wurden alsbald verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, die insbesondere

damit begründet sind, dass der Antrag auf verbindliche Auskunft nur die Geltendmachung der verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Betreuungspflicht der Finanzbehörden gegenüber dem Steuerpflichtigen darstellt. Inzwischen ist beim Finanzgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 1 K 46/07 Klage gegen einen Gebührenbescheid anhängig. Der Kläger hält die Gebührenpflicht angesichts der Komplexität des deutschen Steuerrechts für verfassungswidrig.

Unternehmen

Mithaftungsübernahme eines geschäftsführenden Gesellschafters

Der Bundesgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest, dass auch Geschäftsführer einer GmbH oder GmbH & Co. KG in den Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes fallen (BGH, Urteil vom 24.7.2007 – XI ZR 208/06).

In dem entschiedenen Fall nahm eine neu gegründete Gesellschaft einen Kredit zur Anschubfinanzierung auf. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erklärte in eigenem Namen den Schuldbeitritt.

Da der Schuldbeitritt zu einem Kreditvertrag bei wertender Betrachtung einem Kreditvertrag gleichzustellen ist, sind an die Formwirksamkeit dieselben strengen Anforderungen (Schriftform, Nennung des effektiven Jahreszins etc.) nach dem Verbraucherkreditgesetz zu stellen, wie an den Kreditvertrag selbst. Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldbeitritt zu einem nicht in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes fallenden Existenzgründungskredit über 50.000 Euro erfolgt.

Ein Geschäftsführer einer GmbH oder GmbH & Co. KG ist nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH weder Kaufmann im Sinne des Handelsrechts noch Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Rechts, sondern Verbraucher.

Die Übernahme der Mithaftung für die Gesellschaft beruht auf einer eigenständigen Willensentscheidung des Geschäftsführers als Privatperson. Der BGH weist in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hin, dass auch geschäftskundige Verbraucher nach dem Willen des Gesetzgebers in den Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes fallen.

Die Mithaftungsübernahme des Gesellschafter-Geschäftsführers war wegen des Fehlens der laut Verbraucherkreditgesetz geforderten Mindestangaben nichtig. Für Verträge, die nach dem 1.1.2002 abgeschlossen wurden, sind die §§ 491 ff. BGB über den Verbraucherdarlehensvertrag anwendbar, die im Wesentlichen den Vorschriften des früheren Verbraucherkreditgesetzes entsprechen.

Steuern

Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften

Nach aktueller Rechtslage können vorgetragene Verluste einer Kapitalgesellschaft nur dann vom steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden, wenn die Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Jahr der Verlustentstehung nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich identisch ist. Wirtschaftliche Identität wird bisher nur dann verneint, wenn die Hälfte der Anteile übertragen und der Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen entweder fortgeführt oder neu aufgenommen wird (Mantelkauf).

Insbesondere die Formulierung „überwiegend neues Betriebsvermögen“ führte dabei in der Vergangenheit regelmäßig zu Streitigkeiten und Unsicherheiten. Diese soll das neue Unternehmensteuerreformgesetz mit dem § 8c KStG beenden. Der bisherige Mantelkauf wird dabei durch eine allgemeine Verlustabzugsbeschränkung ersetzt, die nur noch auf einen Wechsel im Gesellschafterbestand abstellt.

Die Neuregelung sieht bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen an einen einzelnen Erwerber oder eine Personengruppe mit gleichgerichteten Interessen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von mehr als 25%, aber weniger als 50%, einen anteiligen Verlustuntergang vor. Werden dagegen im gleichen Zeitraum mehr als 50% der Anteile übertragen, geht der vorhandene Verlustvortrag vollständig unter. Übertragungen von Todes wegen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Neuregelung führt zu einer scheinbaren Steuervereinfachung. Allerdings ist aus der ursprünglichen Missbrauchsvorschrift „Mantelkauf“, die lediglich den Verkauf alter Verluste an andere Unternehmer einschränken sollte, eine allgemeine Verlustvernichtungsnorm geworden, die auch dann greift, wenn der Betrieb unverändert fortgeführt wird und sich lediglich Änderungen im Gesellschafterbestand ergeben. Um einen „versehentlichen“ Verlustuntergang zu vermeiden, sind dabei insbesondere auch Änderungen im Gesellschafterbestand der Anteilseigner zu beachten, da auch solche mittelbaren Übertragungen die Folgen des neuen § 8c KStG auslösen können.

Die Neuregelung ist erstmals für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 anzuwenden. Die alte Mantelkaufregelung gilt für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren jedoch weiter.

Unternehmen

Neues Bilanzrecht: internationaler Standard und weniger Bürokratie

Am 8. November 2007 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) veröffentlicht. Ziel dieses Reformvorhabens ist es, die Bilanzierung nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) an internationale Rechnungslegungsstandards anzupassen und den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für deutsche Unternehmen zu senken. Dazu sind grundlegende Änderungen der HGB-Rechnungslegung vorgesehen.

Dem Bürokratieabbau dient beispielsweise die Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften. Liegen die Umsatzerlöse nicht über 500.000 Euro und der Jahresüberschuss nicht über 50.000 Euro, entfällt für diese Zielgruppe die Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach dem HGB.

Eine weitere Vereinfachung ist in der Anhebung der handelsrechtlichen Größenklassen zu sehen, nach denen sich der Umfang der Informationspflichten eines Unternehmens laut HGB bestimmt. Als kleine Kapitalgesellschaften mit deutlich verminderten Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten galten bisher Gesellschaften mit Umsatzerlösen von bis zu ca. 8 Mio. Euro, einer Bilanzsumme von bis zu ca. 4 Mio. Euro sowie 50 Arbeitnehmern. Künftig gelten hier erhöhte Grenzwerte von ca. 9,9 Mio. Euro bei den Umsatzerlösen und ca. 4,8 Mio. Euro bei der Bilanzsumme. Für große Kapitalgesellschaften galten bisher die Schwellenwerte von ca. 32,1 Mio. Euro bei den Umsatzerlösen, ca. 16,1 Mio. Euro bei der Bilanzsumme und 250 Arbeitnehmern. Hier erfolgt eine Erhöhung auf ca. 38,5 Mio. Euro bei den Umsatzerlösen und ca. 19,2 Mio. Euro bei der Bilanzsumme.

Alle Steuerzahler

Sonderausgabenabzug von Steuerberatungskosten

Seit 2006 ist der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten nicht mehr möglich. Gegen diese Einschränkung sind nun bei drei Finanzgerichten Verfahren anhängig. Hohe Steuerberatungskosten sollten deshalb auch weiterhin nach der bisherigen Rechtslage erklärt werden. Das Finanzamt muss die Anerkennung auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage ablehnen. Gleiches gilt für einen innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheids eingelegten Einspruch, so dass nur der Klageweg bliebe. Wird jedoch mit dem Einspruch das Ruhen des Verfahrens beantragt und durch das Finanzamt

Zur Anpassung an international akzeptierte Bilanzierungsregelungen wird beispielsweise für selbst geschaffenes immaterielles Anlagevermögen wie Patente und Know-how anstelle des gegenwärtigen Aktivierungsverbotes eine Aktivierungspflicht eingeführt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird zum Vermögensgegenstand erhoben. Bei den Rückstellungen wird die Bewertung realistischer gestaltet, indem künftige Preis- und Kostensteigerungen eingerechnet und Abzinsungen vorgenommen werden. Abschreibungswahlrechte werden eingeschränkt oder aufgehoben und weitere handelsrechtliche Wahlrechte werden in eindeutige Gebote oder Verbote umgewandelt.

Die so genannte „umgekehrte Maßgeblichkeit“ im Steuer- und Handelsrecht wird abgeschafft. Der bisherige komplizierte Zusammenhang zwischen Steuer- und Handelsbilanz wird damit vereinfacht.

Kapitalgesellschaften erhalten ein Wahlrecht, den Jahresabschluss entweder nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach den internationalen Grundsätzen (IFRS) aufzustellen. Wird der Jahresabschluss nach den IFRS aufgestellt, sind in den Anhang eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Damit entfällt für diese Gesellschaften die Notwendigkeit, neben dem IFRS-Jahresabschluss einen vollständigen HGB-Jahresabschluss aufzustellen.

Der größte Teil der neuen Vorschriften soll erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die in 2009 beginnen. Teilweise können Erleichterungen wie die Erhöhung der Schwellenwerte schon in 2008 in Anspruch genommen werden.

gewährt, kann von einem etwaigen positiven Ausgang der Verfahren profitiert werden, ohne selbst das Risiko einer Klage tragen zu müssen. Von einigen Oberfinanzdirektionen wird die Gewährung der Verfahrensruhe bereits zugelassen bzw. angeordnet. Grundsätzlich sind die Finanzämter jedoch nicht verpflichtet, die Verfahrensruhe zu gewähren, solange kein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Auf Grund des ungewissen Ausgangs der Musterverfahren sollten betroffene Steuerpflichtige die Kosten trotzdem erklären, Einspruch einlegen und die Verfahrensruhe beantragen.

BFH-Urteile zur Bilanzberichtigung

Nach Einreichen der Bilanz muss der Steuerpflichtige Bilanzierungsfehler, die zu einer Steuerverkürzung führen, richtig stellen (§ 153 AO). Fehler, die zu seinen Lasten gehen, darf er in offenen Veranlagungen berichtigen (§ 4 II EStG). Ein Bilanzierungsfehler liegt vor, wenn der Bilanzansatz gegen ein Bilanzierungsge- oder -verbot verstößt (objektives Moment) und der Steuerpflichtige den Verstoß bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung erkennen konnte (subjektives Moment).

Zum subjektiven Fehlerbegriff hatte der BFH ursprünglich nur entschieden, dass eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bilanz, die unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung aufgestellt wurde, nicht rückwirkend unrichtig macht. Diese Sichtweise wurde mit Urteilen vom 5.4.2006 und

5.6.2007 dahingehend weiter entwickelt, dass für Bilanzierungsfragen ein erstmaliges höchstrichterliches Urteil nicht rückwirkend zu einem Bilanzierungsfehler führt: Der Bilanzierende soll sich nicht rückwirkend für ihn günstige Argumente zu Eigen machen können.

In der Praxis wurde bisher – um eine Belastung mit nicht abziehbaren Nachzahlungszinsen von 6% p.a. zu vermeiden – bei höchstrichterlich noch nicht geklärten Bilanzierungsfragen aus mehreren rechtlich vertretbar zulässigen Bilanzansätzen oftmals der für den Steuerpflichtigen ungünstigere Bilanzansatz gewählt, da die Finanzverwaltung regelmäßig erklärungsgemäß veranlagte und eine Prüfung des Bilanzansatzes somit erst Jahre später im Rahmen der Betriebsprüfung erfolgte. Konnte der Steuerpflichtige

sich dann mit der für ihn günstigeren Auffassung (ggfs. untermauert durch eine zwischenzeitlich zu seinen Gunsten ergangene BFH-Rechtsprechung) durchsetzen, erhielt er Erstattungszinsen von 6% p.a.

Nach Ergehen der o.g. Urteile sollten Unternehmen jetzt schon bei Einreichen der Bilanz bezüglich Bilanzierungsfragen, zu denen noch keine Rechtsprechung existiert, aus mehreren rechtlich vertretbaren zulässigen Bilanzansätzen den für sie günstigsten wählen, da im Falle des zwischenzeitlichen Ergehens von Urteilen eine Bilanzberichtigung ausgeschlossen ist. Sollte dann bezüglich dieses Bilanzansatzes ein (i.d.R. länger andauernder) Rechtsstreit geführt werden, trägt der Steuerpflichtige das Zinsrisiko.

Reform des Bilanzrechts



Christian Plötz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Mit dem am 8. November 2007 vorgelegten Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) kündigt sich die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit 20 Jahren an. Das deutsche Handelsrecht soll zum einen verschlankt und zum anderen international wettbewerbsfähig werden.

Ob die deutsche Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) durch das BilMoG tatsächlich wie beabsichtigt als dauerhafte, kostengünstige und einfache Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. In den einzelnen

Regelungen des BilMoG ist zumindest Verständnis für das dringende Bedürfnis deutscher Unternehmen nach dem Abbau von Bürokratie und Verwaltungsaufwand durch ein einfaches Bilanzrecht erkennbar. Auch wird die nationale HGB-Rechnungslegung im Wettbewerb mit den IFRS deutlich aufgewertet.

Als Erleichterung ist aus Sicht mittelständischer oder kleiner Unternehmen die geplante Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften zu werten. Ebenso positiv ist die Anhebung der handelsrechtlichen Größenklassen zu sehen, nach denen sich der Umfang der Informationspflichten eines Unternehmens nach dem HGB bestimmt. Zwei der Schwellenwerte für kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften werden jeweils um ca. 20% angehoben, so dass künftig eine größere Zahl von Unternehmen Erleichterungen bei Rechnungslegung und Offenlegung in Anspruch nehmen kann.

Der Einfluss der IFRS auf das Reformvorhaben ist unverkennbar und verbessert aus der Perspektive von Investoren die Aussagekraft des HGB-Abschlusses. So wird beispielsweise für selbst geschaffenes immaterielles Anlagevermögen wie Patente und Know-how an-

stelle des gegenwärtigen Aktivierungsverbotes eine Aktivierungspflicht eingeführt. Bei den Rückstellungen wird die Bewertung realistischer gestaltet, indem künftige Preis- und Kostensteigerungen eingerechnet und Abzinsungen vorgenommen werden. Abschreibungswahlrechte und andere Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte werden eingeschränkt oder aufgehoben.

Ungelöst bleibt im BilMoG allerdings die Frage, wie der Mittelstand von dem Mehrfachaufwand der Erstellung einer Handelsbilanz, einer Steuerbilanz und daneben gegebenenfalls einer IFRS-Bilanz für Kapitalgeber des Unternehmens entlastet werden kann. Die gegenwärtige komplizierte Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz wird zwar durch die Abschaffung der so genannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ im Steuer- und Handelsrecht gelockert, ein großer Wurf, der dem Informationsbedürfnis von Finanzamt und übrigen Bilanzadressaten entgegenkommt, liegt damit aber noch nicht vor. Der Druck von Kapitalgebern, insbesondere bei Unternehmen mit Auslandsbezug, eine Rechnungslegung nach den IFRS vorzulegen, dürfte durch die höhere Aussagekraft des HGB-Abschlusses nach dem BilMoG gemildert werden. Auch hier bleibt aber das Problem mehrerer Bilanzen pro Unternehmen letztlich ungelöst.

Steuern

Noch einmal: Neues zum § 7g EStG

In Wirtschaft & Steuern Nr. 4/2007 wurde schon darauf hingewiesen, dass bei Neugründung bzw. wesentlicher Erweiterung des Betriebs eine Ansparrücklage nur bei verbindlicher Bestellung möglich wird. Dieser Hinweis wurde nunmehr durch eine BFH-Entscheidung vom 11.7.2007 bestätigt. Es bleibt auch im laufenden Wirtschaftsjahr 2007 bei den von der Verwaltung und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Investitionsabzug – unabhängig davon, dass im Normalfall das einzelne Wirtschaftsgut nicht mehr individuell und genau bezeichnet werden muss.

Einen insbesondere bei freiberuflich Tätigen häufig vorkommenden Fall hat der BFH am 1.8.2007 entschieden: Ein Steuerberater veräußerte im Wesentlichen seinen Mandantenstamm, behielt jedoch einen kleinen Teil der Mandate und setzte damit seine steuerberatende Tätigkeit fort. Daneben war er auch noch neun Monate für den Käufer zur Erhal-

tung des Mandantenstamms tätig. Im Jahr vor der Veräußerung hat der Steuerberater für die Anschaffung eines Pkw und eines Laptops eine Ansparrücklage gem. § 7g EStG gebildet.

Entgegen der Entscheidung des FG stellte der BFH fest, dass die gebildete Ansparrücklage weiter besteht, da der Steuerberater keine Betriebsaufgabe erklärt hat, und dass eine unter den privilegierten steuerlichen Bedingungen durchgeführte Betriebsveräußerung nicht zwangsläufig zum Versagen einer Ansparrücklage führt. Da der Steuerberater mit den zurückgehaltenen Mandaten seine Tätigkeit fortgeführt hat, sind die vorgesehenen Investitionen auch durchführbar und objektiv möglich gewesen, denn § 7g EStG sieht nicht eine Fortführung in der bisherigen Form vor. Im Gegenteil ist nach dem Sinn und Zweck des § 7g EStG – nämlich die Förderung von Investitionen – das Fortbestehen eines aktiven Betriebs Voraussetzung. Auch sprechen die in geringem Umfang zurückgehaltenen

Mandate nicht gegen die tarifbegünstigte Veräußerung.

Mit dieser grundsätzlich positiven BFH-Entscheidung ist jedoch der Steuerberater noch nicht endgültig am Ziel, denn das FG muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen:

- Entspricht der fortgeführte Betrieb im Wesentlichen dem bisherigen Betrieb? Wäre es ein neuer Betrieb, müssten die Voraussetzungen der vorstehenden Entscheidung durch eine endgültige verbindliche Bestellung geschaffen werden.
- Ist der anzuschaffende Pkw notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen oder notwendiges Privatvermögen?
- Wird die in geringem Umfang fortgeführte Tätigkeit eventuell wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht zur Liebhaberei?

Unternehmen

Funktionsverlagerung ins Ausland ab dem Jahr 2008

Die Neuregelungen des Außensteuergesetzes haben zwei Ziele: die Grundsätze zur Bestimmung der anzusetzenden Verrechnungspreise und vor allem die so genannte Funktionsverlagerung gesetzlich festzuschreiben. Zwar wurde auch bisher bei Betriebsprüfungen versucht, die Verlagerung von Unternehmensbereichen ins Ausland im Inland zu versteuern. Mangels hinreichender gesetzlicher Vorgaben führte dies aber oft entweder ins Leere oder zu einer Einigung über einen pauschal gegriffenen zusätzlichen Gewinn, der aufgrund des Verlagerungsvorganges im Inland zu versteuern ist.

Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass durch die Neuregelung ausschließlich im Ausland vorhandene Vorteile (wie Lohn- und Steuervorteile) zumindest teilweise (regelmäßig zur Hälfte) im Inland der Besteuerung unterworfen werden. Konkret definiert der Gesetzgeber den Begriff des so genannten „Transferpaketes“, das immer dann zu bewerten und zu besteuern sein soll, wenn „eine Zusammenfassung gleichartiger betrieblicher Aufgaben vom Unternehmen im Inland auf ein Unternehmen bzw.

eine Betriebsstätte im Ausland unter Einschluss von Chancen, Risiken, Wirtschaftsgüter und Vorteilen endgültig übertragen bzw. zeitweise überlassen wird“. In solchen Fällen ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine mehrfache Bewertung vorzunehmen, indem das inländische Unternehmen nach seinem Ertragswert vor und nach Übertragung des Transferpaketes zu bewerten ist. Der Unterschiedsbetrag stellt den fiktiven Mindestpreis des abgebenden Vorteils dar.

Anschließend ist das aufnehmende Unternehmen vor und nach Übergang des Transferpaketes nach seinem Ertragswert zu bewerten. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag stellt den fiktiven Höchstpreis dar, den das aufnehmende Unternehmen für das Transferpaket fiktiv bereit wäre zu zahlen. Aus dem Vergleich der beiden Größen ergibt sich der so genannte „Einigungsbereich“. Innerhalb dieses „Einigungsbereichs“ kann der Steuerpflichtige den Preis des Transferpaketes festlegen und dabei theoretisch an die für ihn günstigste Grenze dieses Einigungsbereiches herangehen. Allerdings ist dabei zu beachten: Liegt der vom Steuer-

pflichtigen gewählte Wert außerhalb der maßgeblichen Bandbreite, erfolgt eine gesetzliche Korrektur des Verrechnungspreises auf den Median des Einigungsbereiches.

Ernsthaft diskutiert wird weiterhin, dass die oben genannte mehrfache Bewertung auch im Fall einer so genannten Funktionsverdopplung angewendet wird. Gemeint sind Fälle, in denen im Ausland neue Kapazitäten geschaffen werden, ohne dass es im Inland zu einer Reduktion kommt – etwa weil die Kapazitäten ausgelastet sind. Es ist überaus fraglich, ob diese im Rahmen einer den Gesetzeswortlaut nur ausfüllenden Rechtsverordnung geplante Regelung tatsächlich vom Gesetzeswortlaut gedeckt wird, weil es hier schon begrifflich an einer Verlagerung fehlt.

Die neu geschaffene Regelung zur Funktionsverlagerung ist nicht nur in der Anwendung hochkomplex und Streitbehaftet, sondern auch derart weit reichend, dass eine Auswirkung auf ausländische Investitionen im Inland zu befürchten ist.

Alle Steuerzahler

Grunderwerbsteuer nicht Teil der Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf

Wurde bei Grundstücksverkäufen zur Umsatzsteuer optiert, d.h. eine Immobilie umeinsteuert, so war es bisherige Praxis der Finanzverwaltung und auch Rechtsauffassung der Finanzgerichte, in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auch die auf das Geschäft entfallende Grunderwerbsteuer zur Hälfte einzubeziehen.

Begründet wurde dies damit, dass in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auch Zahlungen des Käufers an Dritte, die aus dem Erwerbsvorgang resultieren, einfließen müssen. Da weiterhin Käufer und Verkäufer eines Grundstücks nach dem gesetzlichen Leitbild jeweils zur Hälfte die Grunderwerbsteuer schulden, in den Kaufverträgen aber regelmäßig die Grunderwerbsteuerpflicht in vollem Umfang auf den Käufer übergewälzt wird, tilgt der Käufer mit Zahlung der Grunderwerbsteuer gleichsam eine Schuld des Verkäufers. Dies sollte nach bisheriger Auffassung eine in den Gesamtkaufpreis einfließende Zahlung an Dritte darstellen, welche die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer erhöhte. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer war dabei stets von der noch nicht durch Umsatzsteuer beeinflussten hälftigen Grunderwerbsteuer auszugehen.

Mit Urteilen vom 9.11.2006 bzw. 20.12.2005 hat der BFH entschieden, dass die Grunderwerbsteuer nicht (mehr) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bei Grundstücksübertragungen einzubeziehen ist und damit

seine seit dem Jahr 1980 bestehende Rechtsprechung aufgegeben. Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 25.9.2007 nunmehr dieser Rechtsauffassung des BFH angeschlossen. Als Begründung für die neue Rechtsauffassung wird angeführt, dass die Grunderwerbsteuer, die der Käufer im Vertrag in vollem Umfang übernommen hat, für den Käufer Teil der Kosten des Grunderwerbs bildet. Mit Begleichung der Grunderwerbsteuer zahlt der Käufer eine eigene Schuld und nicht etwa anteilig eine Schuld des Verkäufers.

Damit ist bei Grundstücksgeschäften, für die der Verkäufer zur Umsatzsteuerpflicht optiert, künftig die Umsatzsteuer nur auf den Kaufpreis zu erheben. Eine anteilige Umsatzsteuer auch auf die Grunderwerbsteuer ist nicht festzusetzen und vom Verkäufer im Kaufvertrag auch nicht auszuweisen. Ein falscher Umsatzsteuerausweis hätte vielmehr zur Folge, dass der Verkäufer den höheren Umsatzsteuerbetrag schuldet, während gleichzeitig der Käufer die auf die Grunderwerbsteuer entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann. Die Finanzverwaltung will die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf alle noch offenen Fälle anwenden. Die Parteien des Grundstücksgeschäfts können sich jedoch für alle bis zum 30.9.2007 geschlossenen Grundstückskaufverträge noch auf die alte Praxis (Umsatzsteuererrichtlinie Abschnitt 149 Abs. 7 Sätze 5 und 6) bzw. in den Fällen des § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Grundstückserwerbers) direkt auf diesen berufen.

Alle Steuerzahler

Finanzierungskonzept bei hohen V+V-Verlusten

Der BFH bestätigt in seinem Urteil vom 10.5.2007 (AZ: IX R 7/07) die bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Vermietungsverlusten. Bei einer langfristigen Vermietung ist selbst bei hohen Anfangsverlusten die Einkünfteerzielungsabsicht grundsätzlich zu unterstellen. Nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechen, kann eine Überprüfung erforderlich sein. Im vorliegenden Urteil lag der Ausnahmefall darin, dass die Herstellungskosten eines Gebäudes zu 100% fremd finanziert wurden und kein Finanzierungskonzept vorlag, aus

dem sich die Verringerung der Fremdfinanzierung und damit die Beseitigung der Verluste ergab. In diesen Fällen muss eine auf 30 Jahre bezogene Prognoserechnung einen Totalüberschuss ergeben; anderenfalls können die Verluste von Beginn an nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden.

Bei einer anfänglichen vollständigen Fremdfinanzierung muss also ein Konzept vorgelegt werden können, das die Rückführung des Darlehens mit der Folge einer Prognose eines Totalüberschusses beinhaltet.

Unternehmen

Gilt Arbeitsvertrag nach Abschluss eines Geschäftsführervertrages?

Das BAG hat sich mit der Frage beschäftigt, was aus einem zuvor bestehenden Arbeitsvertrag wird, wenn der vormalige Arbeitnehmer im Unternehmen zum Geschäftsführer aufrückt und dies durch Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrages dokumentiert wird (Urteil v. 19. Juli 2007 – 6 AZR 774/06).

Bislang war umstritten, ob (und unter welchen Voraussetzungen) der bis dahin geltende Arbeitsvertrag fortbesteht. In diesem Fall würde das ruhende Arbeitsverhältnis bei Beendigung des Geschäftsführerdienstverhältnisses wieder aufleben. In der Konsequenz stünden dem Ex-Geschäftsführer wieder die Rechte eines Arbeitnehmers zu, insbesondere könnte er sich auf Kündigungsschutzvorschriften berufen.

Das BAG hat entschieden, dass mit dem Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrages das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis einvernehmlich und stillschweigend aufgelöst wird. Einer ausdrücklichen, diesbezüglichen Regelung im Vertrag bedarf es dann nicht mehr. Vielmehr sei die Aufhebung das Ergebnis einer Auslegung der von den Parteien abgegebenen Erklärungen. Das BAG hat den hiermit verbundenen Verlust des vormaligen Bestandsschutzes des Arbeitsplatzes für hinnehmbar gehalten, weil z.B. auch der Aufstieg zum leitenden Angestellten mit einem gewissen Verlust an Kündigungsschutzrechten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KSchG) einhergeht. Einem Arbeitnehmer müsse außerdem klar sein, so das BAG, dass mit dem Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrages sein Arbeitsverhältnis endet.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Geschäftsführerdienstvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Gemäß § 623 BGB bedarf ein Auflösungsvertrag zwingend der Schriftform. Geht man davon aus, dass der Dienstvertrag die Auflösung des vormaligen Arbeitsverhältnisses beinhaltet, wird verständlich, dass sich das Schriftformerfordernis auch hierauf erstrecken muss. Ansonsten könnte die gesetzliche Form relativ einfach umgangen werden.

Aus Gründen höherer Transparenz, besserer Beweisbarkeit und zur Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten sollte dennoch bei der Verfassung eines Geschäftsführerdienstvertrages eine ausdrückliche Klausel über die damit verbundene Aufhebung des Arbeitsvertrages aufgenommen werden.

Steuern

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG

Um die Doppelbelastung von Gewerbetreibenden bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb mit Gewerbesteuer im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, sieht der § 35 des Einkommensteuergesetzes eine Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des 1,8-fachen Gewerbesteuerermessbetrags auf die Einkommensteuer vor.

Das Bundesfinanzministerium folgt in einem neu bekannt gemachten Schreiben zu dieser Thematik jetzt der großzügigen Rechtsprechung des höchsten deutschen Steuergerichts. Im Urteilsfall ging es um die Streit-

frage, ob die Steueranrechnung sich anteilig mindert, wenn der Steuerzahler positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie andere negative Einkünfte erzielt.

In die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrages gehen nach neuester Auffassung nur Einkünfte ein, die tatsächlich einer Gewerbesteuerbelastung unterliegen. Verluste, die ein Gewerbetreibender aus anderen nicht gewerblichen Einkunftsarten erzielt, sind vorrangig mit den nicht nach § 35 des Einkommensteuergesetzes tarifbegünstigten Einkünften zu verrechnen. Dies führt für den einen oder anderen Steuerpflichtigen zu einer günstigeren Steueranrechnung.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat die Gewerbesteuer eine Verselbständigung erfahren. Dies zeigt sich im Wesentlichen daran, dass die Gewerbesteuer ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist. Um der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entgegenzuwirken, ist der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer von dem 1,8-fachen des Gewerbesteuerermessbetrages auf das 3,8-fache angehoben worden. Bis zu einem Hebesatz von rd. 400% wird danach bei einem Spitzensteuersatz von 45% eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht. Die Entlastung wird jedoch auf den Betrag der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt.

Alle Steuerzahler

„Hilfen für Helfer“

Das bereits in der Februarausgabe von „Wirtschaft & Steuern aktuell“ dargestellte Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde inzwischen verabschiedet, wobei der Entwurf fast unverändert Gesetzestext wurde. So sind ab 2007 bezahlte Spenden aller Art sowie bestimmte Mitgliedsbeiträge in Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4‰ der Umsätze und Löhne abzugsfähig. Höchstbeträge übersteigende Zuwendungen können unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen werden. Für Spenden natürlicher Personen in den Vermö-

gensstock einer Stiftung besteht innerhalb von 10 Jahren ein einmaliger zusätzlicher Höchstbetrag von 1 Mio. Euro. Der Übungsleiterfreibetrag wird auf 2.100 Euro angehoben. Anderen ehrenamtlichen Helfern, die bisher keine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten konnten, wird ein Freibetrag in Höhe von 500 Euro gewährt. Die ursprünglich geplante Steuererstattung für ehrenamtliche Arbeit wurde dagegen gestrichen. Eine gesonderte Broschüre mit einer ausführlichen Darstellung der Neuregelungen wird demnächst erscheinen.

Alle Steuerzahler

Zahlungen an Schulen im Ausland sind abzugsfähig

Schulgeld wird bislang vom Einkommensteuergesetz nur als Sonderausgabenabzug privilegiert, wenn es sich um eine inländische Schule handelt. Steuerpflichtige dürfen 30% der Zahlungen, die sie für unterhaltsberechtigten Kinder für den Besuch von Privatschulen entrichten, abziehen, wenn die Privatschulen in Deutschland bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass auch für europäische Privatschulen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, der Sonderausgabenabzug zu gewähren ist. Dies ergibt sich aus der Dienstleistungsfreiheit in der Europäi-

schen Union, wonach ausländische Schulen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Für Schulen, die nicht aus privaten Mitteln finanziert werden, kann mit der Niederlassungsfreiheit der Eltern und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union argumentiert werden.

Sehr hohes Schulgeld spricht jedoch gegen einen Sonderausgabenabzug. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat den Abzug für eine Privatschule in der Schweiz in Höhe von 25.000 Euro im Jahr versagt, weil sich ein Normalverdiener einen derartigen Schulaufenthalt nicht leisten kann und die Schweiz kein EU-Mitglied ist.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft & Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.